

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Promotion

Hinweis 1

Liste der Promotionsfächer:

| |
|-----------------------|
| Zivilrecht |
| Öffentliches Recht |
| Strafrecht |
| Grundlagen des Rechts |

Hinweis 2

Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen (§ 4 (1))

Der/die Betreuer/in ist aufgefordert, eine Prüfung der Gleichwertigkeit aus seiner Sicht vorzunehmen. Bei fehlender Eindeutigkeit wird die Studienabteilung gebeten, eine entsprechende Beurteilung vorzunehmen. Die Entscheidung erfolgt durch die Promotionskommission.

Hinweis 3

Zusatzantrag gemäß § 4 (2) der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.02.2005

Der Antrag ist erforderlich, wenn kein Studienabschluss mit vollbefriedigend oder besser vorliegt.

Dieser Antrag soll enthalten:

- Begründung des/r Antragsstellers/in, die Auskunft über die wissenschaftliche Befähigung gibt
- Exposé der Dissertation
- Begründung des/r Betreuers/in

In Fällen in welchen der/die AntragstellerIn kein „vollbefriedigend“ in der Ersten oder Zweiten Juristischen Prüfung vorweist, wird eine Erklärung erwartet, worauf sich die Erfolgsaussicht begründet. Die Begründung enthält, soweit erforderlich, einen Vorschlag, wie der Nachweis der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit zu erbringen ist. Die Vorlage von zwei Seminarscheinen oder Studienarbeiten, die mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ bewertet wurden kann zum Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Befähigung beitragen. Darunter muss ein Schein sein, der nicht vom künftigen Betreuer / von der künftigen Betreuerin ausgestellt wurde.

Hinweis 4

Zusatzantrag gemäß § 4 (3) der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.02.2005

Bitte belegen Sie, dass Sie als Doktorandin / Doktorand an der Hochschule des/r Betreuers/in angenommen waren, bevor diese/r dem Ruf an die Humboldt-Universität zu Berlin gefolgt ist.

Hinweis 5

Zusatzantrag gemäß § 8 (1) der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 17.02.2005

Es sollten Gründe für die Erstellung der Dissertation in einer Fremdsprache angeführt werden. Gleichzeitig ist zu klären, dass die Anwendung der Fremdsprache kein Hindernis für Begutachtung und Publikation ist.

Hinweis 6

Promotionsstudium

Die Zulassung zur Promotion ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium. Sie erfolgt ggf. unter Erteilung von Auflagen, die bis zum Einreichen der Dissertation zu erfüllen sind. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung vorzulegen.

Die Immatrikulation als Promotionsstudent muss innerhalb eines Monats im Studienbüro der Humboldt Universität zu Berlin beantragt werden. Erfolgt dies nicht, erlischt die Zulassung zur Promotion.

Hinweis 7

Regelbearbeitungszeit

Wer innerhalb einer Regelbearbeitungszeit von drei Jahren nach Zulassung die Dissertation noch nicht eingereicht hat, muss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Dazu erfolgt eine Aufforderung durch die Universitätsverwaltung. Wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten nachgekommen wird, erlischt die Zulassung zur Promotion und ggf. die Immatrikulation, wenn Promovierende dieses Versäumnis zu vertreten haben.